

## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**  
SPD-Fraktion in der BV Mitte

**Betreff:**  
Vorschlag der SPD-Fraktion  
hier: Einbeziehung der beiden Bushaltestellen "Brüderstraße" in die Geschwindigkeitsbegrenzung für den Bereich Altenhagener Straße

**Beratungsfolge:**  
07.11.2017 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

**Beschlussvorschlag:**  
Siehe Anlage

**Begründung**  
Siehe Anlage

Stadt Hagen  
01/11

Eing. 25. Okt. 2017

**Absender:**

**SPD Fraktion  
Bezirksvertretung Hagen-Mitte**

**Vorschlag zur Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung**

**Behandlung in der Bezirksvertretung Mitte am 7.11.2017 in öffentlicher Sitzung**

**Betreff:** Einbeziehung der beiden Bushaltestellen „Brüderstr.“ in die Geschwindigkeitsbegrenzung für den Bereich Altenhagener Str.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Tempobeschränkung 30 in beiden Richtungen der Altenhagener Str. jeweils vor bzw. nach den beiden Bushaltestellen „Brüderstr.“ zu erweitern.

**Begründung:**

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Altenhagener Str. halten wir die Einbeziehung der Haltestellen in die Tempobeschränkung für erforderlich. Beide Haltstellen liegen derzeit außerhalb des tempobeschränkten Bereichs.

Hagen, den 25. Oktober 2017

Klaus Wetzel  
Fraktionsvorsitzender der SPD

01/111  
Geschäftsstelle der Bezirksvertretungen  
Hagen-Mitte und Eilpe/Dahl

Ihr Ansprechpartner:  
Iris Kappel  
Tel: 5708  
Fax: 2425

### Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte am 07.11.2017

**Hier: Vorschlag zur Tagesordnung der SPD-Fraktion**  
**-Einbeziehung der beiden Bushaltestellen „Brüderstraße“ in die Geschwindigkeitsbegrenzung für den Bereich Altenhagener Straße-**

Als Stellungnahme für diesen TOP hat und vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen folgende E-Mail erreicht:

Hallo Frau Kappel,

zu dem Vorschlag der SPD-Fraktion für die Tagesordnung für die Sitzung am 07.11.2017 habe ich das Protokoll des Ortstermins am 03.08.2017 in selbiger Angelegenheit beigefügt. Inhaltlich habe ich den Ausführungen von Frau Wiener nichts hinzuzufügen, der Punkt wurde abschließend überprüft.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Echterling

Der Oberbürgermeister  
32/04

29.08.2017

Ihr Ansprechpartner  
Frau Wiener  
Tel.: 207 - 2356  
Fax: 207 - 2433

An  
01/11  
**-Geschäftsführung BV Mitte-**

### **Verkehrssituation Altenhagener Straße**

Am 03.08.17 hat ein Ortstermin mit Teilnehmern der BV Mitte, 32, 60 und der Polizei stattgefunden.

Auf der Altenhagener Str. besteht mit Anordnung vom 05.02.14 eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (Anordnung vom 05.02.14 nach Beschlussfassung BV Mitte 30.01.13) ab der Altenhagener Str. 60 bis zur Hermannstraße.

Eine Ausweitung des geschwindigkeitsreduzierten Bereichs ist nicht möglich. Dieses wurde bereits mit Schreiben v. 7.4.15 an Herrn Wetzel (Anfrage in der BV Mitte am 18.3.15) erläutert.

Die Bezirksregierung hat in der Vergangenheit die Geschwindigkeitsreduzierung auf der Hauptverkehrsachse vermehrt in Frage gestellt. Von dort wird die Einhaltung der Geschwindigkeitsreduzierung/ eine dauerhafte Überwachung gefordert, sonst ist diese ggf. wieder aufzuheben. Aus diesem Grund wird derzeit die Möglichkeit der Installation einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung geprüft. Falls dieses technisch möglich ist, wird noch gesondert berichtet. Dieses deckt sich mit dem Beschluss der BV Mitte vom 29.01.14.

Der Bereich wurde bewusst so kurz wie möglich gehalten, um ausschließlich die Fußgängerüberwege auf der stark frequentierten Achse zu sichern.

Dem Vorschlag der Polizei zur Entfernung der 50 km/h- Beschilderung zur Aufhebung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kann nicht gefolgt werden. Weder ist der Geltungsbereich aufzuheben, noch hebt sich eine Geschwindigkeitsreduzierung durch eine Einmündung generell auf.

Das durch Zeichen 274 angeordnete Streckenverbot endet nach Maßgabe von lfd. Nr. 55 der Anlage 2, Spalte 3 StVO.

Danach ist das Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung gekennzeichnet durch Zeichen 278 oder 282 StVO (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Ende von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen) bzw. durch die Vorgabe einer neuen Geschwindigkeitsregelung. Das gilt auch dann, wenn das Verbot an einer folgenden Einmündung oder Kreuzung nicht wiederholt wird. Es ist demnach immer auf die Aufhebung eines Streckenverbots durch ein Verkehrszeichen zu achten. Gerichtsurteile bestätigen dieses.

gez. Wiener

2. Durchschrift an VB4, 32, 32/0, 32/041, DirVFüst, 60, 61